

# **BVGer E-4847/2021 vom 20. April 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-04-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4847\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4847_2021)

FR: TAF E-4847/2021 du 20 avril 2022

IT: TAF E-4847/2021 del 20 aprile 2022

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

April 2020 [Covid-19-Verordnung Asyl, SR 142.318] und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 sowie 2012/5 E. 2.2).

### **E. 4**

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG nicht stand. Zur Begründung führt die Vorinstanz aus, dem Beschwerdeführer sei es – trotz mehrfachen Nachfragens bei einzelnen Punkten – nicht gelungen, seine Fluchtvorbringen überzeugend darzulegen. Dass ein PKK-Angehöriger den Behörden

mitgeteilt haben soll, der Beschwerdeführer habe der Organisation Waren geliefert, stelle eine blosser Vermutung seinerseits dar.

E-4847/2021 Seite 5 Die von ihm vorgelegten amtlichen Dokumente, welche zeigen sollen, dass er von den heimatlichen Justiz- und Polizeibehörden gesucht werde, seien grundsätzlich leicht käuflich erwerbbar. Ferner würden die eingereichten Beweismittel diverse Auffälligkeiten aufweisen. Auch im Zusammenhang mit den Schilderungen, wie die Dokumente zugestellt worden sein sollen, seien Ungereimtheiten auszumachen. Sodann vermöchten Beweismittel im Irakkontext praxisgemäss nur bei Vorliegen von schlüssigen Vorbringen relevante Beweiskraft zu entfalten, was vorliegend jedoch nicht der Fall sei und sich deshalb auch keine eingehende Dokumentenanalyse aufdränge. Im Ergebnis sei es dem Beschwerdeführer deshalb nicht gelungen, seine Flüchtlingseigenschaft glaubhaft darzulegen.

### **E. 5**

In der Rechtsmitteleingabe macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz habe es in unzulässiger Weise unterlassen, die eingereichten behördlichen Dokumente einer detaillierten und fachkundigen Prüfung zu unterziehen. Stattdessen habe sie den Beweismitteln in pauschaler Weise die Beweiskraft abgesprochen. Ferner hätte ihm vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör zur Authentizität der Beweisunterlagen gewährt werden müssen. Schliesslich sei es naheliegend, dass sein Name von der PKK-Kontaktperson verraten worden sein müsse und es ihm nicht möglich gewesen sei, die diesbezüglichen Geschehensabläufe nachträglich genau abzuklären.

### **E. 6**

Die Vorinstanz führt in der Vernehmlassung im Wesentlichen aus, aufgrund der im Irak herrschenden Korruption könne selbst formell echten amtlichen Dokumenten nur bei gleichzeitigem Vorliegen von schlüssigen Fluchtvorbringen relevante Beweiskraft zukommen. Aufgrund der ungläubhaften Schilderungen des Beschwerdeführers sei sie deshalb nicht gehalten gewesen, die eingereichten Beweismittel näher auf ihre Echtheit zu untersuchen. Zudem seien solche Dokumente oftmals keiner schlüssigen Überprüfung zugänglich. Aufgrund der Fluchtvorbringen wäre sodann von einer eher niederschweligen Tätigkeit für die PKK auszugehen, was nicht für eine hohe Verfolgungsgefahr im Falle seiner Rückkehr spreche.

### **E. 7.1**

Der Beschwerdeführer sieht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör darin begründet, dass er zur Einschätzung der Vorinstanz betreffend die Authentizität der eingereichten Dokumente nicht vorgängig Stellung nehmen konnte. Die Rüge ist vorab zu behandeln, da sie

E-4847/2021 Seite 6 geeignet sein könnte, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken. Die Würdigung der eingereichten Beweismittel ist Bestandteil der Rechtsbeziehungsweise Urteilsfindung und erfolgt, nachdem im Rahmen der Vorbereitungsphase und der Anhörung (vgl. Art. 26 ff. AsylG) die notwendigen Erhebungen vorgenommen wurden. Ein Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs in Bezug auf den voraussichtlichen Verfahrensausgang besteht jedoch nicht beziehungsweise nur dann, wenn die Behörde wegen täuschendem Verhalten einen Nichteintretensentscheid zu fällen beabsichtigt (Art. 36 Abs. 1 AsylG), was vorliegend jedoch nicht der Fall war. Die Rüge

erweist sich als unbegründet. Da die weiteren in der Rechtmittleingabe (teilweise implizit) enthaltenen Ver- fahrensrügen eng mit der materiellen Beurteilung der vorliegenden Sache zusammenhängen, ist diesbezüglich auf die nachfolgenden Erwägungen zu verweisen.

## E. 7.2

Der Beschwerdeführer begründet seine Fluchtvorbringen im Kern da- mit, dass er aufgrund von Warenlieferungen an die PKK in den Fokus der heimatlichen Behörden geraten sei. Es ist der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass die Ausführungen des Be- schwerdeführers insgesamt oberflächlich bleiben und wenige Details auf- weisen. Dies unter anderem bezüglich der Frage, wie der Beschwerdefüh- rer und sein Cousin überhaupt in Kontakt mit der PKK kamen. Er schildert relativ pauschal, dass sich PKK-Leute in ihrem Dorf aufgehalten hätten, einer von ihnen auf sie zugekommen sei und sie gefragt habe, ob sie bereit wären, Waren an die Organisation zu liefern (vgl. SEM-Akten A19/14 F50 ff.). Wie die Anfreundung konkret zustande kam, ob sich diese spontan oder über einen längeren Zeitraum entwickelte und ob ihm und dem Cousin von Anfang klar war, dass es sich um ein Mitglied der PKK handelte, kann den Schilderungen nicht entnommen werden. Dies wäre unter anderem deshalb relevant, da nicht aus sich selbst heraus erhellt, weshalb sie der PKK für diese – gemäss Beschwerdeführer riskante – Tätigkeit ihre richti- gen Namen bekannt gaben, was ihnen letztendlich zum Verhängnis gewor- den sein soll. Weiter weist die Vorinstanz zutreffend darauf hin, dass der Beschwerdeführer einmal angab, der Haftbefehl sei von der Post zuge- stellt, das andere Mal, er sei von der Polizei nach Hause gebracht worden (vgl. a.a.O. F81 ff.). Ferner ist festzuhalten, dass gemäss Kenntnis des Ge- richts im Zusammenhang mit der Ausstellung sowie der Zustellung von

E-4847/2021 Seite 7 Haftbefehlen in der Autonomen Region Kurdistan (ARK) eine gewisse Will- kür zu herrschen scheint. Gemäss Berichten würden Haftbefehle den Be- schuldigten grundsätzlich nicht ausgehändigt, wobei es auch vorkomme, dass Verhaftungen ohne Haftbefehl vorgenommen würden (vgl. UN As- sistance Mission for Iraq [UNAMI] / Office of the UN High Commissioner for Human Rights [OHCHR], Report on Human Rights in Iraq January to June 2017, 14.12.2017, <https://www.refworld.org/docid/5a746d804.html>; vgl. sodann The Law Does Not Protect Us: Lack of Supremacy of Law Menaces Democracy and Freedom of Press, 13.01.2018, <https://www.met-roo.org/english/dreja.aspx?hewal&jmare=160&Jor=1>; alle abgerufen am 15.3.2022). Die von der Vorinstanz in durchaus begründeter Weise geäusserten Vorbehalte am diesbezüglichen Vorgehen der Behörden vermag der Beschwerde- führer mit der pauschalen Kritik, es habe keine Auseinandersetzung mit der im Irak gängigen behördlichen Vorgehensweise stattgefunden, nicht zu entkräften. Auch fällt auf, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers teilweise in auffäl- liger Weise identisch mit denjenigen seines Cousins – E. \_\_\_\_\_ (N [...]) – sind, mit welchem er die Tätigkeit für die PKK ausgeübt haben soll. Beide haben in der (...) ihres jeweiligen Bruders gearbeitet und sowohl der Vater des Beschwerdefüh- rers als auch der Vater des Cousins sollen den Behörden – aus nicht näher bekann- ten Gründen – anlässlich der Razzien den Beamten Fotografien ihrer Söhne gezeigt haben. Schliesslich ist zumindest bemerkenswert, dass der Beschwerdeführer be- reits einen Tag nach Kenntnis der Zustellung des Haftbefehls aus dem Land ge- flüchtet sein soll, ohne dass aus seinen Schilderungen hervorgehen würde, dass er bis dahin irgendwelche organisatorischen, logistischen oder finanziellen Vorberei- tungshandlungen getroffen hätte. Insgesamt erwecken die Ausführungen des Beschwerdeführers den Ein- druck, dass er allgemein bekannte Tatsachen – vor deren

Hintergrund sich ein Szenario in der von ihm geschilderten Weise zwar ungefähr auch so abspielen könnte – dafür verwendet, eine Verfolgungsgeschichte zu konstruieren, die er nicht erlebt hat. Auf den Umstand, dass zentrale Teile seiner Fluchtvorbringen zudem auf Vermutungen basieren, muss bei dieser Ausgangslage nicht mehr vertieft eingegangen werden. Sodann hat die Vorinstanz, unter Verweis auf die geltende Praxis, bereits zutreffend ausgeführt, dass Beweismitteln im vorliegenden Kontext nur bei Vorliegen plausibler Fluchtvorbringen ein relevanter Beweiswert zukommt. Um Wiederholungen zu vermeiden kann auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Nur ergänzenderweise ist festzuhalten, dass die in der Verfügung berechtigterweise geäu-

E-4847/2021 Seite 8 serten Vorbehalte an der Authentizität der eingereichten Dokumente – insbesondere unter Verweis auf die Ähnlichkeit der Unterschriften auf der Vorladung und dem Haftbefehl sowie die umgangssprachlichen Wendungen – in der Beschwerde nicht überzeugend ausgeräumt werden konnten. Die im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung gerügten Verletzungen der Verfahrensrechte des Beschwerdeführers erweisen sich bei dieser Ausgangslage als unbegründet.

### **E. 7.3**

Aufgrund des Ausgeführten ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

### **E. 8**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 9.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 9.1.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Voll-

E-4847/2021 Seite 9 zuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende

Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten sie eine konkrete Bedrohung im Sinne eines «real risk» nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124– 127 m.w.H.). Nachdem es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine Verfolgung nachzuweisen oder auch nur glaubhaft zu machen, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Ferner lässt die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatgebiet des Beschwerdeführers den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. aus jüngerer Zeit: Urteil des BVGer E-4484/2021 vom 22. Februar 2022 E. 8.3 m.w.H.). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 9.1.2.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der Wegweisungsvollzug in die kurdischen Provinzen des Nordirak gilt gemäss konstanter Rechtsprechung grundsätzlich als zumutbar (vgl. Urteil des BVGer E-4484/2021 vom 22. Februar 2022 E. 8.4.1 m.w.H.), wobei einzelne Zusammenstösse der regionalen Sicherheitskräfte mit der PKK an dieser Einschätzung nichts zu ändern vermögen. Gleiches gilt für die – offenbar anti-israelisch motivierten – Raketenangriffe der iranischen Revolutionswächter in der Umgebung des amerikanischen Generalkonsulats in

E-4847/2021 Seite 10 Erbil Mitte März 2022

(<https://www.nzz.ch/international/balistische-raketen-schlagen-in-erbil-ein-nzz-ld.1674319>; abgerufen am 15.03.2022).

#### **E. 9.1.2.2**

In Bezug auf die individuelle Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges enthält die Rechtsmitteleingabe keine Ausführungen und es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Der Wegweisungsvollzug erweist sich mithin als zumutbar.

#### **E. 9.1.3**

Der Beschwerdeführer verfügt über eine irakische Identitätskarte und es obliegt ihm, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr weiteren notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 9.2**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

#### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerde- führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Zwischenverfügung vom 9. November 2021 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und den Akten keine Hinweise für Veränderungen seiner finanziellen Ver- hältnisse zu entnehmen sind, sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Ent- schädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-4847/2021 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.